

Handreichung zur Umsetzung des Zuweisungsverfahrens der 4%-Klimapauschale

Setzt Euch zusammen und geht in die Vollen!

1. Einrichtung eines Klimaschutzkontos für jede Region
2. Maßnahmenplanung für die eigene KG
 - die Vielzahl der möglichen Maßnahmen geht aus dem Klimaschutzkonzept unseres KK vom Juni 2021 hervor.
 - in allen Handlungsfeldern (Gebäude, Mobilität, Beschaffung, Kirchenland, Bewusstseinsbildung) gibt es sinnvolle Aktivitäten
 - energetische Maßnahmen haben in der Startphase i.d.R. Priorität
3. Abstimmung der eigenen Maßnahmenplanung in der Region
 - vor allem bei Maßnahmen an Gebäuden soll zweifelsfrei eine längerfristige Nutzung zu erwarten sein
4. Abstimmung der Maßnahmenplanung, vor allem bei Gebäuden, mit dem Klimaschutzmanager und der kreiskirchlichen Bauverwaltung
5. Durchführung der Maßnahmen
6. Verwendungsnachweis

Information u. Klarstellungen

- Bis zum Vorliegen endgültiger Verfahrensregelungen gilt:
 - der schnelle Beginn von effizienten Maßnahmen hat Vorrang vor Abwarten auf Vorliegen endgültiger Verfahrensregelungen
 - die Zustimmung des Klimaschutzmanagers ist einzuholen. In Zweifelsfällen ist der Klimaausschuss und ggf. der KSV einzubinden
- Das gewählte Zuweisungsverfahren soll zunächst für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 gelten. Danach wird eine Zwischenbilanz durchgeführt und über die Verteilungsmodalitäten erneut entschieden.
- Die Regionen organisieren selbstständig die Verteilung der Mittel innerhalb der beteiligten KG.
- Die zeitl. Übertragbarkeit/ Kreditierung der 4%-Mittel soll auf 5 Jahre und eine Überziehung auf 30% beschränkt bleiben.
- Bei Neubauten greifen die 4%-Mittel nur für Maßnahmen, die über die allg. energetischen Mindestanforderungen nach Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) hinaus gehen.
- Bei Bestandsgebäuden greifen die 4%-Mittel für alle energetischen Verbesserungen (Gebäudehülle, Umstellung auf regenerative Energie, Maßnahmen zur Energieeinsparung, etc.).
- Für die Gebäude der KG muss ein Nutzungskonzept/ Maßnahmenplan vorhanden sein oder eine gleichwertige Aussage eines Presbyteriums- oder Regionenbeschlusses.
- Die 4%-Mittel sind nicht anrechenbar auf die Gebäude-Erhaltungsrücklage.
- Für die 4%-Mittel besteht Verwendungsaufgabe für den Klimaschutz.
- Die 4%-Mittel sind keine Mehrzuweisungen (Achtung ab Hj 2024).
- Für bereits in 2023 begonnene Maßnahmen gelten Übergangsregelungen
- Die Teilnahme am "Grünen Daten Konto" ist erforderlich zur Abbildung der erreichten THG-Emissionsminderung.